

# Amtsblatt

Nummer 27  
72. Jahrgang  
Montag, 04. Juli 2016

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2016 (Az. 01570/2016 - 03) der Stadtbau-GmbH Regensburg eine Teilbaugenehmigung hinsichtlich des Neubaus einer Wohnanlage mit 239 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 2843/23 der Gemarkung (Lore-Kullmer-Straße, ehemalige Nibelungenkaserne). Die Teilbaugenehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Baugrubenausbau.

Der notwendige Rückschnitt von Bäumen auf dem Baugrundstück (vgl. Freiflächenplan vom 12. Mai 2016) bedarf der Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg. Diese Genehmigung wird durch die Teilbaugenehmigung ersetzt.

Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juni 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.062) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4636, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Juni 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Satzung der „Stadtbau-GmbH Stiftung“ in Regensburg

(AMBI. Nr.15 vom 14. April 1986, geänd. durch Satzung vom 2. Oktober 1986, AMBI. Nr. 41 vom 13. Oktober 1986, Satzung vom 6. April 1988, AMBI. Nr. 16 vom 18. April 1988, Satzung vom 12. Juli 1996, AMBI. Nr. 30 vom 22. Juli 1996, Satzung vom 30. Juli 2015, AMBI. Nr. 27 vom 4. Juli 2016)

Die Stadtbau-GmbH Stiftung hat anlässlich ihres 60-jährigen Firmenjubiläums zu einer Spendenaktion für wohltätige Zwecke aufgerufen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.2.1986 die Verwendung der Spendenmittel zum Zwecke der Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung beschlossen.

Der Stiftung wird von der Stadt Regensburg gem. Art. 23 Abs. 1 und Art. 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung gegeben:

### § 1

#### **Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stadtbau-GmbH Stiftung“. Sie ist eine nichtrechtsfähige (fiduziarische) örtliche Stiftung mit dem Sitz in Regensburg.

### § 2

#### **Stiftungszweck und förderfähiger Personenkreis**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52,53 und 59 der Abgabenordnung durch die Gewährung von Zuwendungen.
2. Die Stiftung fördert die Jugend- und Altenhilfe nach § 52 AO.
3. Stiftungszuwendungen sollen überwiegend an individuell bedürftige und sozial benachteiligte Bewohnerinnen und Bewohner von Häusern im Eigentum der Stadtbau-GmbH gewährt werden, um den Verbleib und die Selbstversorgung in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.
4. Besonders sollen Mieterinnen und Mieter finanziell in individuellen Notlagen bei wohnraumverbessernden Maßnahmen unterstützt werden.
5. Mit Mitteln der Stiftung sollen außerdem Projekte gefördert werden, die

den Mieterinnen und Mietern der Stadtbau-GmbH sowie der Mietergemeinschaft dienen.

### § 3

#### **Grundstockvermögen**

1. Das Grundstockvermögen beträgt nach dem Stand vom 31.12.2014 insgesamt 158.387 Euro. Es muss in seinem Bestand nicht erhalten werden, sondern kann nach Maßgabe der Entscheidungen der Stiftungsorgane für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden bis es aufgebraucht ist.
2. Die Erweiterung des Grundstockvermögens (Eigenkapitalausstattung der Stiftung) kann auch in Form von Zustiftungen erfolgen.

### § 4

#### **Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aus dem Ertrag des Grundstockvermögens, den sonstigen Stiftungsmitteln und durch den Verbrauch des Grundstockvermögens aufgebracht.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und Personen, die mit der Verwaltung der Stiftung befasst sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Stiftungsorgane und Stiftungsverwaltung**

1. Die Stiftung wird von der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

2. Die Vergabe der Stiftungsmittel bis zu einem Betrag von 2.000 Euro obliegt der Stiftungsverwaltung in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.

3. Stiftungszuwendungen ab einem Betrag von 2.000 Euro werden festgelegt von einem Beirat, bestehend aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Regensburg, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Stadtbau-GmbH Regensburg und dessen Vertreter/deren Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter/der jeweiligen Vertreterin im Amt und zwei Stadtratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat der Stadtbau-GmbH Regensburg angehören müssen.

### § 6

#### **Anfallsberechnung**

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Regensburg, die es einer dem Stiftungszweck entsprechender Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 30.07.2015

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 16 A 120 – Straßenbauarbeiten  
DIN 18299 ff.
- 16 A 131 – Lichtwellenleiterausbau
- 16 A 132 – Metallbauarbeiten DIN 18360,  
Brandschutztüren

16 A 133 – Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten Din 18304, Betonarbeiten DIN 183331

16 A 134 – Naturwerksteinarbeiten  
DIN 18332, Betonwerksteinarbeiten DIN 18333

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 126 – Personaldienstleister für  
Personalvermittlung

16 A 135 – Beschaffung einer Firewall  
inkl. Service und Maintenance

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 3. Konzessionen

16 K 001 – Dienstleistungskonzessionen für Schulverpflegung ab dem Schuljahr 2016/2017 für ca. 900 Schüler/innen an fünf Standorten (5 – Lose)

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.